

Aufschaltdauer: 31.07.2018 bis 30.08.2018

Allgemeines Feuer- und Feuerwerkverbot

Der Stadtpräsident Wetzikon hat am 27. Juli 2018 im Namen des Stadtrates beschlossen:

1. Für das Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon gilt ab sofort ein allgemeines Feuerverbot.
2. Das allgemeine Feuerverbot bedeutet:
 - keine offenen Feuer im Freien
 - kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz betrieben sind
 - kein Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern
 - kein Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschaternen und dergleichen
 - kein Abbrennen von Feuerwerkskörpern
 - kein Entfachen von Höhenfeuern
3. Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
4. Einem allfälligen Rekurs wird aufgrund der akuten Gefahrenlage die aufschiebende Wirkung entzogen.

Der Beschluss kann eingesehen werden bei der Stadtkanzlei, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon.

Gegen diese Anordnung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Selnastrasse 32, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Im Namen des Stadtrates Wetzikon